

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Informations-Brief V / 2013

Die beste kurzfristige Erfolgsrechnung ist das Mienenspiel deines Bankdirektors

Helmut Nahr, deutscher Mathematiker und Wirtschaftswissenschaftler

Dieses Mal möchten wir Sie über folgende Themen informieren:

- Bundesfinanzhof verschärft Dienstwagenregelung
- Reparaturkosten neben der Entfernungspauschale
- Vorsteuerabzug bei verlorenen Rechnungen gefährdet
- Bei Beschäftigung von Familienangehörigen drohen Nachforderungen der Sozialversicherungsträger
- Fahrtkosten bei Kundenbesuchen sind voll abziehbar
- Und noch einmal die umsatzsteuerliche Gelangensbestätigung / Fristverlängerung
- SEPA / Umstellung bei Steuerverwaltung

**„Wenn mich jemand um ein Darlehen bittet, dann frage ich immer meinen Anwalt.
Und sagt der ja dazu, dann nehme ich mir eben einen anderen Anwalt.“**

Henry Ford I., amerikanischer Industrieller (1863 – 1947)

Bundesfinanzhof verschärft Dienstwagenregelung

Der BFH hat im Juli mehrere Urteile veröffentlicht, in der er sich zur privaten Nutzung von Firmenfahrzeugen äußerte. Danach führt schon die Erlaubnis der privaten Nutzung bei einem Dienstwagen zu einem steuerpflichtigen geldwerten Vorteil, auch wenn der Betroffene das Fahrzeug tatsächlich gar nicht privat nutzt. Bisher konnten Steuerpflichtige die Vermutung einer privaten Nutzung unter engen Voraussetzungen widerlegen. Diese Möglichkeit ist nun entfallen, allein schon die zum Beispiel arbeitsvertraglich eingeräumte Möglichkeit der privaten Nutzung ist nun ausreichend für eine Besteuerung.

BFH vom 21.03.2013, VI R 46/11, VI R 42/12 und VI R 23/12

Reparaturkosten neben der Entfernungspauschale

Die Fahrtkosten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte können unabhängig vom Verkehrsmittel mit einer Entfernungspauschale steuerlich geltend gemacht werden. Mit der Entfernungspauschale sind die gewöhnlichen Kosten für die Unterhaltung des PKW (laufende Kosten, Finanzierung, Abschreibung) abgegolten. Die Finanzverwaltung vertritt erfreulicherweise die Auffassung, dass Unfallkosten, die auf einer Fahrt zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte anfallen, als außergewöhnliche Aufwendungen neben der Entfernungspauschale berücksichtigt werden können.

Bundesminister der Finanzen, Schreiben vom 03.01.2013

Vorsteuerabzug bei verlorenen Rechnungen gefährdet

Nur wenn eine Rechnung alle Pflichtangaben enthält, können Unternehmer die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen. Eine ordnungsgemäße Rechnung muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Rechnungsnummer und -datum,
- Rechnungsaussteller und Steuernummer
bzw. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID)
- Lieferzeitpunkt,
- Leistungsempfänger,
- eine Leistungsbeschreibung,
- das Entgelt und
- den Steuersatz sowie die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer

Enthält eine Rechnung nicht alle Pflichtangaben, geht möglicherweise der Vorsteuerabzug verloren. Aber in diesem Fall kann die Rechnung grundsätzlich korrigiert werden.

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Doch was passiert, wenn Originalrechnungen verloren gehen, z. B. bei Diebstahl, einem Brand oder einer Naturkatastrophe wie dem Hochwasser im vergangenen Frühjahr?

Grundsätzlich gilt: Ohne Rechnung kein Vorsteuerabzug. Ausnahmen gibt es allenfalls im Katastrophenfall, um unbillige Härten zu vermeiden. Beispielsweise sehen die verfahrensrechtlichen Erleichterungen der Länder-Finanzministerien vor, dass den im Mai und Juni 2013 Hochwassergeschädigten keine nachteiligen steuerlichen Folgen erwachsen dürfen, wenn Buchführungsunterlagen unmittelbar durch die Flut vernichtet wurden.

Zeugenbeweis nicht ausreichend

Bei Betriebsprüfungen müssen regelmäßig Eingangsrechnungen vorgelegt werden, damit geprüft werden kann, ob der Vorsteuerabzug zu Recht vorgenommen wurde. Sind die Originalrechnungen verloren gegangen, muss der Unternehmer nachweisen, dass es diese Rechnungen tatsächlich gegeben hat. Im Idealfall gibt es eine Rechnungskopie bzw. eine solche kann vom Lieferanten oder Leistungserbringer angefordert werden. Was aber, wenn auch das nicht mehr möglich ist? Ohne Rechnungskopie wird es schwierig nachzuweisen, für welche konkrete Leistung und welchen Entgeltbetrag der Vorsteuerabzug beantragt wird. Kein ausreichender Nachweis wird erbracht, wenn Lieferanten oder Mitarbeiter der mit der Buchführung beauftragten Steuerberatungskanzlei pauschal bezeugen, dass ausschließlich ordnungsgemäße, zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnungen ausgestellt bzw. in der Buchhaltung erfasst wurden. Dies gilt nach Auffassung des Finanzgerichts Sachsen-Anhalt zumindest dann, wenn sich die Zeugen nicht konkret an die einzelnen Rechnungen erinnern können. Die Richter entschieden, dass die Besteuerungsgrundlagen für nicht durch Rechnungskopien nachgewiesene Vorsteuern vom Finanzamt geschätzt werden dürfen. Im Urteilsfall wurden einem Steuerpflichtigen die Unterlagen gestohlen. Er konnte nur 3 % der geltend gemachten Vorsteuer durch Rechnungskopien nachweisen. Das Finanzamt schätzte daraufhin und erkannte nur 60 % der Vorsteuer an.

Ob die Bundesfinanzrichter die Ansicht des Finanzgerichts teilen, insbesondere wie sie sich zu einem möglichen Zeugenbeweis positionieren, bleibt abzuwarten. Das Urteil zeigt aber auch, wie wichtig es ist, Unterlagen sicher aufzubewahren. Es lohnt sich also, über eine elektronische Rechnungslegung und eine digitale Archivierung von Rechnungen nachzudenken.

Bei Beschäftigung von Familienangehörigen drohen Nachforderungen der Sozialversicherungsträger

In Familienunternehmen ist es üblich, dass Ehepartner, Kinder und andere Angehörige im Unternehmen mithelfen und dafür auch entlohnt werden. Dann liegt in aller Regel ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vor. Problematisch wird es, wenn die mitarbeitenden Ehepartner oder Kinder sozialversicherungsfrei als Selbständige tätig werden sollen. Dann ist es schwierig, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von einer versicherungsfreien selbständigen Tätigkeit abzugrenzen.

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Das gilt insbesondere in den Fällen, in denen die Familienangehörigen nicht oder nur zu einem geringen Anteil am Unternehmen beteiligt sind. Meist besteht auch hier Sozialversicherungspflicht.

Verzicht auf Weisungsrecht reicht nicht aus

Bei der Beschäftigung von Ehegatten oder Kindern fehlt es jedoch häufig an dem typischen Interessengegensatz eines Arbeitnehmer-Arbeitgeber-Verhältnisses. Stattdessen ist die Beschäftigung durch familiäre Rücksichtnahme und ein gleichberechtigtes Nebeneinander gekennzeichnet. So verzichtet der Betriebsinhaber oder Mehrheitsgesellschafter häufig auf die ihm zustehende Rechtsmacht und seine Weisungsbefugnis. In vielen Fällen sollen die mitarbeitenden Kinder auch den Betrieb übernehmen und schon mit Leitungsbefugnissen ausgestattet werden. Es wird quasi schon vor einer zivilrechtlichen Übertragung des Unternehmens die Chefrolle weitergegeben. Das betrifft z. B. das Auftreten gegenüber anderen Mitarbeitern oder Kunden und Geschäftspartnern. Oft wird aber auch bei Liquiditätsengpässen ein Darlehen gewährt oder auf das Gehalt verzichtet. Doch reicht das für den Status eines sozialversicherungsfreien Selbständigen bereits aus? Nein, entschieden die Bundessozialrichter!

Es spielt keine Rolle, ob auch ein zukünftiger Betriebsinhaber schon wie ein Selbständiger agieren darf und sich auch als selbständig Tätiger versteht. Unbeachtlich ist auch, dass sich der bisherige Inhaber zurückzieht und die Geschäftsführung ausschließlich Sohn oder Tochter überlässt. Das Bundessozialgericht hat in mehreren aktuellen Urteilen seine bisherige Rechtsprechung aufgegeben und betont, dass die tatsächlichen rechtlichen Verhältnisse entscheidend sind. Das bedeutet: Nur wer die Rechtsmacht besitzt, die rechtlichen Verhältnisse des Unternehmens zu ändern oder Arbeitnehmer zu entlassen, gilt als selbständiger Unternehmer. Es spielt sozialversicherungsrechtlich keine Rolle, ob ein Alleingesellschafter oder Betriebsinhaber seine Rechtsmacht auch tatsächlich ausübt. Es reicht aus, dass er es könnte, ohne dass ihn jemand daran hindert. Daher führt erst die Übertragung des Einzelunternehmens bzw. der Mehrheit der Gesellschaftsanteile zum Übergang der Rechtsmacht bzw. bei Minderheitsgesellschaftern einer GmbH die Einräumung einer Sperrminorität.

Fahrtkosten bei Kundenbesuchen sind voll abziehbar

Die meisten Unternehmen erwerben einen Pkw für ihr Betriebsvermögen oder leasen ein Fahrzeug. Viele Unternehmer, insbesondere Freiberufler oder nebenberuflich selbständig Tätige nutzen aber auch stattdessen ihr privates Fahrzeug. Während sie für die Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte nur Fahrtkosten in Höhe der Entfernungspauschale, d. h. 0,30 € pro Entfernungskilometer abziehen dürfen, können bei Kundenbesuchen 0,30 € pro gefahrenen Kilometer angesetzt werden. Werden Kunden jedoch regelmäßig besucht, versagt die Finanzverwaltung oftmals den vollen Fahrtkostenabzug und kürzt die Aufwendungen auf die Höhe der Entfernungspauschale. Betroffen sind hiervon auch freie Mitarbeiter, die regelmäßig zu ihrem Hauptauftraggeber fahren. Auch hier meint die Finanzverwaltung, der Betriebssitz des Auftraggebers würde zur regelmäßigen Betriebsstätte des freien Mitarbeiters.

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Firmensitz des Kunden ist keine regelmäßige Betriebsstätte des Unternehmers

Doch die Finanzgerichte sehen das ganz anders. Sie urteilten, dass die Räumlichkeiten des Kunden keine regelmäßige Arbeitsstätte eines freien Mitarbeiters darstellen. Sie stützen sich dabei auf die Rechtsprechung der obersten Finanzrichter. Diese hatten für Arbeitnehmer entschieden, dass die betriebliche Einrichtung eines Kunden des Arbeitgebers auch dann nicht zur regelmäßigen Arbeitsstätte des Arbeitnehmers wird, wenn diese über einen längeren Zeitraum regelmäßig aufgesucht wird. Etwas anderes könne daher nicht bei Unternehmern gelten. Die verfassungsrechtlich gebotene Gleichbehandlung von Arbeitnehmern und Unternehmern hinsichtlich des Abzugs von Fahrtkosten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeits- bzw. Betriebsstätte gebiete es, auch bei Fahrten eines Unternehmers zum Kunden den vollen Fahrtkostenabzug zuzulassen.

Und noch einmal ... die umsatzsteuerliche Gelangensbestätigung / Fristverlängerung

Wir hatten in unserer letzten Sonderinfo Anfang September über die Neuregelungen der Nachweispflichten bei innergemeinschaftlichen Lieferungen unter anderem darauf hingewiesen, dass diese ab 01. Oktober 2013 gelten. Durch ein Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 16. September 2013 wurde die Übergangsfrist bis zum 01. Januar 2014 verlängert; bis dahin gelten also auch noch die alten Nachweisregelungen.

SEPA / Umstellung bei der Steuerverwaltung

Die Oberfinanzdirektion (OFD) Karlsruhe weist in einer aktuellen Pressemitteilung darauf hin, dass dem Finanzamt erteilte Einzugsermächtigungen automatisch auf SEPA umgestellt werden.

Hintergrund: Ab dem 1.2.2014 werden die bisher bekannten Überweisungs- und Lastschriftverfahren im Rahmen von SEPA (Single Euro Payments Area) innerhalb der Europäischen Union sowie Island, Monaco, Norwegen, Liechtenstein und der Schweiz vereinheitlicht. Kontonummer und Bankleitzahl werden durch IBAN (International Bank Account Number) und BIC (Business Identifier Code) abgelöst. Auch das herkömmliche Lastschrifteinzugsverfahren wird durch das SEPA-Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschrift) abgelöst. Die rechtliche Legitimation für den Einzug von SEPA-Lastschriften ist das SEPA-Lastschriftmandat.

Hierzu führt die OFD weiter aus:

Eine Kontinuitätsregelung bestimmt, dass bestehende gültige Einzugsermächtigungen in SEPA-Lastschriftmandate umgewidmet werden. Dieser Weg erspart es den Bürgerinnen und Bürgern, die dem Finanzamt erteilte Einzugsermächtigung durch ein neues SEPA-Lastschriftmandat zu ersetzen.

**WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH**

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Alle Bürgerinnen und Bürger, die bisher ihrem Finanzamt eine Einzugsermächtigung erteilt haben, sollen ab Oktober 2013 sukzessive durch ein Benachrichtigungsschreiben über die Umwidmung im Rahmen der Kontinuitätsregelung informiert werden.

Abschließend weist die OFD darauf hin, dass künftig mit den SEPA-Lastschriftmandaten auch steuerliche Nebenleistungen (wie zum Beispiel Verspätungs- oder Säumniszuschläge) und gemahnte Beträge eingezogen würden.

Wenn sie zu diesen oder anderen Themen Fragen haben oder eine Beratung wünschen, setzen sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Mit den besten Wünschen verbleibt



Dipl.-Kfm. Martin Raab
Steuerberater

Alle auch älteren Info-Briefe sind über
unsere Internetseite verfügbar